



STADT WIESLOCH

FB 2 / FG 2.1 / Steuern und Abgaben
2.12 / Michael Kühn
Tel.: 84-292

Vorlage Nr.	144/2017
-------------	----------

Aktenzeichen:	968.11
---------------	--------

4

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Ortschaftsrat Schatthausen	06.11.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Baiertal	07.11.2017	öffentlich
Ausschuss für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales	08.11.2017	öffentlich
Gemeinderat	15.11.2017	öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Wiesloch zu.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

- Pressemitteilung
- Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc)
- Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen
- Info-Veranstaltung
- Bürgerbeteiligung durch:
öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Nein

Begründung:

Beschluss des Ortschaftsrats:

Finanzierung:

Begründung:

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung ist am 01.01.1997 in Kraft getreten und wurde letztmals zum 01.01.2011 geändert. Bei den Beratungsgesprächen zur Haushaltskonsolidierung 2017 wurde vorgeschlagen, die Hundesteuer von bisher 87 € auf 99 € zu erhöhen. Der Steuersatz für den Zweithund sowie die Zwingersteuer beträgt das Doppelte des Steuersatzes für den Ersthund.

Weiterhin sind durch Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) die Verweise in § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ an den Gesetzestext anzupassen.

Die Änderungssatzung haben wir als Anlage beigefügt.

Die Erhöhung der Hundesteuer führt zu geschätzten Mehreinnahmen von ca. 14.000 €.

Sachbearbeitende Fachgruppe:	Handzeichen: 	Datum: 23.10.2017
Mitzeichnung durch FB:	Handzeichen:	Datum:
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.17
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 24.10.17
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 23.10.17

Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch

über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 15. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 99,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Doppelte des Steuersatzes nach Absatz 1.

§ 13 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 oder § 12 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wiesloch, den 16. November 2017

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hundesteuersätze der Umlandgemeinden

sowie vergleichbare Große Kreisstädte

2017

Gemeinde / Stadt	Ersthund €/ Jahr	Zweithund €/ Jahr
Bad Mergentheim	96,00 €	192,00 €
Bad Rappenau	108,00 €	216,00 €
Bretten	84,00 €	168,00 €
Bruchsal	96,00 €	192,00 €
Dielheim	90,00 €	180,00 €
Eppingen	96,00 €	192,00 €
Ettlingen	96,00 €	192,00 €
Heidelberg	108,00 €	216,00 €
Hockenheim	72,00 €	144,00 €
Leimen	96,00 €	192,00 €
Mauer	96,00 €	192,00 €
Meckesheim	84,00 €	168,00 €
Mosbach	96,00 €	192,00 €
Mühlhausen	84,00 €	168,00 €
Neckarsulm	90,00 €	180,00 €
Nußloch	72,00 €	144,00 €
Rauenberg	96,00 €	192,00 €
Sandhausen	84,00 €	168,00 €
Schwetzingen	72,00 €	144,00 €
Sinsheim	96,00 €	192,00 €
Walldorf	78,00 €	156,00 €
Weinheim	108,00 €	216,00 €
Wiesloch	87,00 €	174,00 €
durchschnittlicher Steuersatz:	90,65 €	181,30 €